

# Stellungnahme des Landeselternrat Sachsen

zur Novellierung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft  
(SächsFrTrSchulG)

Tel LER direkt  
+49 351 5 63 47-32

Fax LER  
+49 351 5 63 47-32

eMail LER  
[info@ler-sachsen.de](mailto:info@ler-sachsen.de)  
[Landeselternrat\(et\)smk.sachsen.de](mailto:Landeselternrat(et)smk.sachsen.de)

Ort, Datum  
Dresden, 30.01.2015

Diese Stellungnahme wurde in intensiver Zusammenarbeit der Mitglieder des Ausschusses Schulen in freier Trägerschaft (SifT) erarbeitet, am 26.01.2015 dem Vorstand des Landeselternrates vorgelegt und am 28.01.2015 den Elternvertretern der Schulen in freier Trägerschaft vorgestellt und von diesen verabschiedet. Die Stellungnahme wird vom Gesamtvorstand des Landeselternrates einvernehmlich mitgetragen und die darin enthaltenen Forderungen **uneingeschränkt** unterstützt.

Ihre Nachricht  
NN

Ihre Zeichen  
NN

Integraler Bestandteil dieser Stellungnahme sind u. a. die rechtsgutachtlichen Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Martin Sträßer zu dem Referentenentwurf. Wir danken ihm für die Erlaubnis, sie an dieser Stelle verwenden zu dürfen.

Peter Lorenz  
Vorsitzender des LER  
  
Tel mobile ++49 1 71-4 34 53 82  
eMail [peter.lorenz@lorenzind.com](mailto:peter.lorenz@lorenzind.com)

Anke Spröh  
stellv. Vorsitzende des LER  
Vorsitzende des Ausschusses SifT  
++49 177-8 08 24 68  
[anke.sproeh@ler-sachsen.de](mailto:anke.sproeh@ler-sachsen.de)

D-09322 Penig - Chursdorf

D-01468 Moritzburg

## Postadresse

LER-Geschäftsstelle  
Hoyerswerdaer Straße 1, 01099 Dresden,  
Postfach 10 09 10, 01079 Dresden,  
Tel ++49 351-5 63 47-32 Fax -33  
[geschaeftsstelle@ler-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-sachsen.de)

**Stellungnahme zum Referentenentwurf**

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis .....	3
Vorbemerkungen.....	3
1 Zusammenfassung .....	4
Erhöhung des Budgets des SMK .....	4
Mehr als 13 Monate vom Urteil bis zum Gesetzentwurf .....	4
Novellierung verhindert Neuanfang.....	4
Schul- und Lernmittelgeldfreiheit nicht geregelt .....	5
Zusätzliche staatliche Finanzhilfen zu gering .....	5
Übergangslösung .....	6
Vergütung der Lehrer .....	7
Inklusion .....	7
Erforderliche Ergänzungen.....	7
2 Anforderungen an Neuregelungen aus dem Urteil des SächsVerfGH vom 15.11.2013 - Vf. 25-II-12.....	7
2.1 Förderpflicht des Staates gegenüber dem privaten Ersatzschulwesen als Institution .....	8
2.2 Schul- und Lernmittelgeldfreiheit für Ersatzschulen .....	8
2.3 Gesetzliche Ausgestaltung der Ersatzschulfinanzierung.....	9
2.4 Ausgestaltung der Wartefrist .....	11
2.5 Keine Bevorzugung von Ersatzschulen mit freiwilliger Unterwerfung unter die Vorgaben für das öffentliche Schulsystem .....	11
3 Stellungnahme.....	11
3.1 Auf den ersten Blick.....	11
3.2 Schul- und Lernmittelgeldfreiheit .....	12
3.3 Zusätzliche staatliche Finanzhilfe .....	13
3.4 Übergangslösung.....	14
3.5 Vergütung der Lehrer.....	15
3.6 Die Errichtung einer Schule und gleichgestellte Aktionen .....	15
3.7 Regelungen zur Inklusion .....	18
3.8 Erforderliche Ergänzungen im SächsFrTrSchulG.....	21
3.9 Stellungnahme nach Paragraphen .....	21
3.10 Paragraph 20 – Rechtsverordnungen.....	25

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

3

### Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
GE	Gesetzentwurf
RE	Referentenentwurf
SächsFrTrSchulG	Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
SMK	Sächsisches Ministerium für Kultus
SächsVerfGH	Sächsischer Verfassungsgerichtshof
GG	Grundgesetz

### Vorbemerkungen

Das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes (SächsVerfGH) vom 15.11.2013 wurde allgemein als bahnbrechend begrüßt. Aufgrund der Ausführungen des SächsVerfGH zur Schul- und Lernmittelgeldfreiheit sahen die Eltern von Kindern an Schulen in freier Trägerschaft einer neuen Epoche ohne finanzielle Belastungen aus Schul- und Lernmittelgeld entgegen. Das Urteil weckte darüber hinaus bei ihnen die Hoffnung, dass das Lehrpersonal an den Schulen in freier Trägerschaft mit Inkrafttreten der Novellierung endlich vergleichbar den Lehrern im öffentlichen Dienst vergütet wird.

Nach dem Urteil des SächsVerfGH vom 15.11.2013 müssen in der Novellierung alle als verfassungswidrig erkannten Regelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen verfassungskonform neu gefasst werden. Der SächsVerfGH weist in diesem Zusammenhang auf „*die in Art. 102 Abs. 2 SächsVerf angelegte Gleichrangigkeit beider Säulen des Schulwesens*“<sup>1</sup> hin und betont unter Hinweis auf „*Art. 102 Abs. 2 SächsVerf [...], dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht.*“<sup>2</sup> Die im nunmehr vorgelegten Referentenentwurf enthaltenen Neuregelungen müssen also diesem Verfassungsgrundsatz folgen.

Der Stellungnahme vorangestellt ist der amtliche Leitsatz zum Urteil des SächsVerfGH vom 15.11.2013. Aus dem amtlichen Leitsatz ergeben sich die Anforderungen, die die Novellierung bzw. die novellierten Regelungen zu erfüllen haben, um als verfassungskonform akzeptiert zu werden. Zum einfacheren Verständnis

---

<sup>1</sup> Siehe S. 20 Buchstabe C. I. 2. Lit. a) Doppelbuchstabe bb) Urteil vom 14.11.2013

<sup>2</sup> Siehe S. 16 Buchstabe C. I. 1. Lit. a) Urteil vom 15.11.2013

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf**

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

4

des amtlichen Leitsatzes wurden die Texte einer Nummer zu einer Überschrift zusammengefasst und der Fließtext übersichtlich formatiert.

Der Referentenentwurf zur Novellierung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) datiert vom 12.12.2015 und wurde dem LER per eMail vom 23.12.2014 14:23 Uhr mit der Bitte übersandt, bis zum 30.01.2015 hierzu Stellung zu nehmen. Der LER bemängelt schon an dieser Stelle, dass sich das Sächsische Ministerium für Kultus seit dem Urteilsspruch des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes mehr als dreizehn Monate Zeit genommen hat, einen Referentenentwurf vorzulegen, der sich in weiten Teilen an das alte Gesetz anlehnt und der die Gleichrangigkeit der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft mit keinem Wort aufgreift. Darüber hinaus bemängelt der LER die extrem kurze Frist zur Stellungnahme.

Der LER betrachtet es als bedauerlich, dass es sich beim Referentenentwurf nicht um eine Neufassung des SächsFrTrSchulG handelt, sondern um eine Novellierung, die wesentliche Impulse des Urteils zur Gleichrangigkeit nicht aufgreift.

### **1 Zusammenfassung**

#### ***Erhöhung des Budgets des SMK***

Der LER begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Erhöhung der staatlichen Finanzhilfen für die Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat um MioEUR 65 verbunden ist, hält diese aber für viel zu gering. Gleichzeitig befürchtet der LER und mit ihm die Mitglieder des Ausschusses für Schulen in freier Trägerschaft, dass es nicht zu einer entsprechenden Erhöhung des Gesamtbudgets des Sächsischen Ministerium für Kultus (SMK) kommen wird. Deshalb fordert der LER die parallele Aufstockung des Gesamtbudgets des SMK, damit es nicht zu Einschnitten in anderen Bereichen kommt, insbesondere nicht im öffentlichen Schulwesen.

#### ***Mehr als 13 Monate vom Urteil bis zum Gesetzentwurf***

Der LER bemängelt, dass sich das SMK seit dem Urteilsspruch des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes (15.11.2013) mehr als dreizehn Monate Zeit genommen hat, einen Referentenentwurf vorzulegen, der sich in weiten Teilen an das alte Gesetz anlehnt und der die Gleichrangigkeit der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft mit keinem Wort aufgreift. Es drängt sich der Verdacht auf, dass der vorlegte Referentenentwurf ohne große Änderungen im Parforceritt durch den parlamentarische Gesetzgebungsverfahren gezogen werden soll.

#### ***Novellierung verhindert Neuanfang***

Der LER bedauert, dass es sich beim Referentenentwurf nicht um eine Neufassung des SächsFrTrSchulG handelt, sondern um eine Novellierung, die wesentliche Impulse des Urteils zur Gleichrangigkeit nicht aufgreift. Damit wird die Chance

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

5

vertan, die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einander näher zu bringen. Von Kooperation wie in Berlin ist nicht einmal im Ansatz die Rede.<sup>3</sup>

### **Schul- und Lernmittelgeldfreiheit nicht geregelt**

Die zentrale Rüge des SächsVerfGH betrifft die ersatzlose Streichung der Schul- und Lernmittelgelderstattung. Ersatzschulen haben aber nach Auffassung des SächsVerfGH bei Verzicht auf Schul- und Lernmittelgeld einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf.

Der vorgelegte Referentenentwurf nimmt das für die Eltern eminent wichtige Thema nicht auf. Laut SMK sei auch eine untergesetzliche Regelung in einer Verordnung nicht geplant.

Der LER betrachtet die Begründung, wonach „mit der staatlichen Finanzhilfe [...] der Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft auf Dauer ohne zusätzliche Finanzierungsquellen möglich“ ist, als vollkommen abwegig. Die Summe der Schul- und Lernmittelgelder, die von den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen aktuell erhoben werden, liegt nämlich deutlich über der verkündeten Budgeterhöhung von MioEUR 65.

Mit den MioEUR 65 sollen aber nach der Arithmetik des SMK (a) die Gehälter der Lehrer auf 90% der vergleichbaren Vergütung im öffentlichen Dienst angepasst, (b) der 2007 willkürlich auf 25 Prozent der Personalausgaben festgesetzte Zuschussbetrag für die Sachausgaben gemäß § 15 Abs. 4 SächsFrTrSchulG, der bis heute eingefroren ist (!!!), verfassungskonform<sup>4</sup> erhöht werden und (c) das Schul- und Lernmittelgeld, das allein ca. MioEUR 100 ausmacht, entfallen.

### **Zusätzliche staatliche Finanzhilfen zu gering**

Die Schülerkostensätze sollen ab dem 01.08.2015 im Mittel um EUR 1.000 je Schüler erhöht werden. Das führt zu einer Anpassung des jährlichen Budgets für die Schulen in freier Trägerschaft von MioEUR 65. Darüber hinaus ist beachtlich, dass der Baukostenzuschuss entfällt.

Die Budgeterhöhung bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Würden Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft hinsichtlich der Finanzmittel pro Schüler gleich ausgestattet, müsste das bestehende Budget von MioEUR 250 verdoppelt werden. Die Budgeterhöhung liegt aber gerade einmal bei 26 Prozent.

---

<sup>3</sup> § 94 Satz 3 SchulG: „Die Zusammenarbeit zwischen Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen ist zu unterstützen.“

<sup>4</sup> „Die Bemessung der Zuschusskomponente für die Sachausgaben an Ersatzschulen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 4 SächsFrTrSchulG genügt nicht den Anforderungen, die sich aus dem gebotenen prozeduralen Grundrechtsschutz ergeben.“ (Siehe S. 30, C. I. 4. Lit. a) Doppelbuchstabe bb)

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

6

Die Budgeterhöhung ist nicht einmal in der Lage, die Steigerung der Sachkostenpauschale, die seit dem Jahre 2007 eingefroren ist, auszugleichen.

### Verfassungsverstoß

Die Kosten der Bereitstellung von Schulgebäuden (Miete, Pacht oder Abschreibung, Verzinsung) sind nicht Gegenstand der Bezuschussung und werden deshalb im Gesetzestext auch mit keinem Wort erwähnt.<sup>5</sup> Hierin wird ein klarer Verfassungsverstoß gesehen.<sup>6</sup>

### Übergangslösung

Der SächsVerfGH hat bestätigt, dass die staatliche Finanzhilfe für Ersatzschulen seit Jahren unterhalb der verfassungskonformen Höhe lag und liegt. Bzgl. der Sachausgaben, die 2007 auf der Grundlage „ungesicherter“ Daten<sup>7</sup> willkürlich auf 25% der Personalausgaben für Lehrer festgelegt wurden, stellt der SächsVerfGH fest, dass „...[...] mit der Änderung der Ersatzschulfinanzierung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 hätten die Zuschüsse für Sachausgaben neu festgelegt werden können. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsFrTrSchulG geht der Gesetzgeber selbst davon aus, dass nach vier Jahren eine Evaluation auf Grundlage des geänderten Zuschussmodells möglich gewesen wäre.“<sup>8</sup>

Den Ersatzschulen wurden also Mittel in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro **verfassungswidrig** vorenthalten. Dies ging im Wesentlichen zu Lasten der Eltern und Beschäftigten der Ersatzschulen. Außerdem liegt die 2014 vereinbarte Übergangslösung in Höhe von MioEUR 35 für 2 Jahre massiv unter dem aktuell in Rede stehenden zusätzlichen staatlichen Mittel.

Der SächsVerfGH gibt dem Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2015 Zeit, verfassungskonforme Regelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen in Kraft zu setzen. Dies besagt aber noch längst nicht, dass damit die verfassungswidrige Situation bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle von den Schulträgern und ihren Eltern akzeptiert wird. Der LER und die von ihm vertretenen Eltern erwarten Übergangsregelungen, die die gezielte finanzielle Benachteiligung der Ersatzschulen in den letzten Jahren ausgleicht.

---

<sup>5</sup> Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Martin Sträßer vom 18.01.2015, S. 3:

„Zwar zeigt die Begründung des Gesetzentwurfs, dass ein Teil der Kosten berücksichtigt wurde, nämlich die durchschnittlichen Ausgaben der kommunalen Schulträger für Investitionen in den letzten 10 Jahren (2003 bis 2012).

Zwischen Ausgaben und Kosten besteht aber gerade bei der Beschaffung von Schulraum ein ganz erheblicher Unterschied.“

<sup>6</sup> Siehe Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Martin Sträßer vom 18.01.2015, S. 3

<sup>7</sup> Siehe Gesetzesbegründung

<sup>8</sup> SächsVerfGH Urt. Vom 15.11.2013 Buchstabe C. I. 4. b) bb), S. 31

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf**

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

7

Die Eltern von Kindern, die Schulen besuchen, welche von Elterninitiativen getragen sind, werden darauf drängen, dass die offenen Verfahren gegen den Freistaat wieder aufgenommen und mit Nachdruck betrieben werden, die während des Gesetzgebungsverfahrens ruhend gestellt wurden.

### ***Vergütung der Lehrer***

Der LER unterstützt die Forderungen der GEW, die zum Ziel haben, die Arbeits- und Vertragsbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft denen im öffentlichen Dienst anzugleichen. Gleichzeitig schließt sich der LER der Kritik der GEW zur vorgesehenen Berechnungs- und Anpassungssystematik der Personalausgabe, bzgl. der Außerachtlassung der Effekte des Generationenwechsels bei der Ermittlung der Personalausgabe und zur mangelhaften Ausgestaltung der Regeln für die Bestimmung der Beschäftigungszeit von im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die für die Tätigkeit an einer Ersatzschule beurlaubt wurden, an.

### ***Inklusion***

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Deutschland und damit auch den Freistaat Sachsen seit dem Inkrafttreten vor gut sechs Jahren zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Art. 24 Abs. 1 in Verb. Mit Art. 4 Abs. 2).

Der LER fordert, die Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der Gesetzesnovellierung zur Verpflichtung für alle Ersatzschulen zu machen und die hierzu erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

### ***Erforderliche Ergänzungen***

Die **Schüler- und Elternmitwirkung** wurde wieder nicht in den Referentenentwurf aufgenommen. Auch das Thema **Qualitätsmanagement** wurde nicht in den Referentenentwurf aufgenommen.

## **2 Anforderungen an Neuregelungen aus dem Urteil des SächsVerfGH vom 15.11.2013 - Vf. 25-II-12**

Der amtliche Leitsatz wurde bis auf Formatierungen (Schriftschnitt, Absatzschaltung etc.) unverändert übernommen. Die übernommenen Textpassagen des amtlichen Leitsatzes sind am Anfang und Ende durch Zitatzeichen gekennzeichnet und durchgehend kursiv geschrieben. Zum einfacheren Verständnis des amtlichen Leitsatzes wurden die Texte einer Nummer zu einer Überschrift zusammengefasst. Ergänzungen wurden in [eckige] Klammern gesetzt. Das Symbol für die Streichung eines Wortes ist [...], für mehrere Worte [....].

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

8

Darüber hinaus wurden die Leitsätze aus Ziffer 3 und 4, die sich mit der Schul- und Lernmittelgeldfreiheit nach Art. 102 Abs. 4 SächsVerf beschäftigen (siehe Ziff. 3 Lit. e) und f) sowie Ziff. 4 Satz 3) in Ziffer 2 übernommen (Lit. d), e) und f)).

### Der amtliche Leitsatz

Mehrere Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung sind verfassungswidrig und müssen bis zum 31. Dezember 2015 neu gefasst werden

### **2.1 Förderpflicht des Staates gegenüber dem privaten Ersatzschulwesen als Institution**

*„Art. 102 Abs. 3 SächsVerf gewährleistet nicht nur die Freiheit zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft, sondern enthält - insoweit nicht anders als Art. 7 Abs. 4 GG - auch die Verpflichtung des Staates, das private Ersatzschulwesen als Institution zu fördern und in seinem Bestand zu schützen.*

*Der Staat muss aufgrund der Förderpflicht Leistungen erbringen, die sicherstellen, dass*

*[a] die Genehmigungsanforderungen des Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf durch die Ersatzschulen gleichzeitig und auf Dauer erfüllt werden können und*

*[b] [...] auch Neugründungen praktisch möglich bleiben.*

*Ersatzschulen muss es grundsätzlich möglich sein, die Bildungsaufgaben wahrzunehmen, die den verschiedenen öffentlichen Schulen gesetzlich zugewiesen sind.“*

### **2.2 Schul- und Lernmittelgeldfreiheit für Ersatzschulen**

*„Neben die Förderpflicht aus Art 102 Abs. 3 SächsVerf tritt - insoweit abweichend von Art. 7 Abs. 4 GG - ein Anspruch der Ersatzschulen auf einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf. Diese Vorschrift enthält eine Regelung über einen an Ersatzschulen zu leistenden Ausgleich, soweit sie ihren Schülern eine der Schul- und Lernmittelgeldfreiheit an öffentlichen Schulen (Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf) gleichartige Befreiung gewähren.“*

#### **2.2.1 Ermöglichung der Gewährung von Schul- und Lernmittelgeldfreiheit**

*„Der Sinn und Zweck des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf besteht darin, es den Ersatzschulen durch einen finanziellen Ausgleich zu ermöglichen, ihren Schülern in gleicher Weise wie an öffentlichen Schulen Schul- und Lernmittelgeldfreiheit zu gewähren.“*



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf**

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

9

### **2.2.2 Begrenzung der staatlichen Ausgleichsverpflichtung**

*„Der finanzielle Ausgleich muss der Höhe nach vollständig sein. Er muss sich also bei vollständiger Schul- und Lernmittelgeldfreiheit einer Ersatzschule an dem Betrag orientieren, den die Schule bei Ausschöpfung der durch das Sonderungsverbot vorgegebenen Grenze an Schul- und Lernmittelgeldern insgesamt erheben könnte. Eine Ersatzschule kann eine gleichartige Befreiung ohne vollständigen Verlust des Ausgleichsanspruchs auch teilweise gewähren.“*

### **2.2.3 Regelung für berufsbildende Schulen**

*„Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob der Anspruch aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf auch berufsbildenden Ersatzschulen zusteht.“*

### **2.2.4 Festlegung der zutreffenden Höhe der verfassungsrechtlich noch zulässigen Schul- und Lernmittelgelder**

*„Der Gesetzgeber muss die für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf maßgebliche, seiner Einschätzung nach zutreffende Höhe der verfassungsrechtlich noch zulässigen Schul- und Lernmittelgelder, die eine Ersatzschule erheben könnte, entweder selbst auf transparenter Grundlage ausweisen oder aber der Verwaltung aufgeben, den entsprechenden Wert nach einem bestimmten, ebenfalls transparent auszugestaltenden Verfahren zu bemessen. Bei der konkreten Ausgestaltung des Ausgleichsanspruchs darf der Gesetzgeber auf Durchschnittswerte abstellen und Typisierungen vornehmen.“<sup>9</sup>*

### **2.2.5 Entfall der staatlichen Ausgleichsverpflichtung**

*„Von der gesonderten Regelung eines Ausgleichsanspruchs kann abgesehen werden, soweit die laufend zu zahlenden Zuschüsse nach den begründbaren Annahmen des Gesetzgebers so hoch sind, dass die Ersatzschulen die Genehmigungsanforderungen der Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern dauerhaft erfüllen können.“<sup>10</sup>*

### **2.2.6 Schul- und Lernmittelgeldfreiheit in der Wartefrist**

*„Der Anspruch auf einen Ausgleich gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf [Schul- und Lernmittelgeldfreiheit] [besteht] auch dann, wenn sich eine Ersatzschule noch innerhalb einer etwaigen Wartefrist befindet.“<sup>11</sup>*

## **2.3 Gesetzliche Ausgestaltung der Ersatzschulfinanzierung**

*„Weder aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf noch aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf folgt ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Förderung in bestimmtem Umfang bzw. in bestimmter Höhe. Vielmehr sind die sich aus diesen Bestimmungen erge-*

---

<sup>9</sup> Siehe Ziffer 3 Lit. e) Amtlicher Leitsatz

<sup>10</sup> Siehe Ziffer 3 Lit. f) Amtlichen Leitsatz

<sup>11</sup> Siehe Ziffer 4 Satz 3 Amtlicher Leitsatz

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

10

*benden verfassungsrechtlichen Anforderungen mit einem Auftrag an den Gesetzgeber verbunden, die Ersatzschulfinanzierung gesetzlich auszugestalten. Dabei kommt dem Gesetzgeber ein Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zu.“*

### 2.3.1 Keine Anspruch auf ein bestimmtes Fördermodell

*„Zur Erfüllung der Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf kann der Gesetzgeber ein Fördermodell aus verschiedenen, ggf. typisierenden Unterstützungs- und Zuschuskomponenten vorsehen. Auch Sach- und Personalleistungen können die Förderpflicht erfüllen.“*

### 2.3.2 Keine verfassungsrechtliche Vorgabe zur Bewertung der Kostensituation der Ersatzschulen

*„Dem Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, nach welchem System die Kostensituation der Ersatzschulen bewertet wird, an der die Förderung auszurichten ist. Insbesondere aus Art. 102 Abs. 2 SächsVerf oder Art. 18 Abs. 1 SächsVerf ergibt sich keine Pflicht des Staates, öffentliche und private Schulen hinsichtlich der Finanzmittel pro Schüler gleich auszustatten.“*

### 2.3.3 Dreisäulenmodell

*„Der Gesetzgeber kann bei der Bemessung der aufgrund der Förderpflicht erforderlichen Förderung [a] die im Rahmen des Sonderungsverbots aus Art. 102 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf zulässige Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern oder im Falle von Befreiungen bestehende Ausgleichsansprüche gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf berücksichtigen, aber auch [b] sonstige Eigenleistungen des Schulträgers.“*

### 2.3.4 Prozeduralen Grundrechtsschutz

*„Die Sicherung der Wirksamkeit der in der Privatschulfreiheit enthaltenen Förderpflicht erfordert einen prozeduralen Grundrechtsschutz. Die Leistungen, die Ersatzschulen aufgrund der Förderpflicht mindestens zukommen müssen, insbesondere die Höhe der Mittel, die eine Ersatzschule zur dauerhaften Wahrung der Anforderungen aus Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf benötigt, sind in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren einzuschätzen. Alle wesentlichen Kostenfaktoren für die Bemessung des Mindestbedarfs der Ersatzschulen müssen dabei berücksichtigt werden und ihrerseits entweder nach den ggf. typisierten Verhältnissen einer vergleichbaren öffentlichen Schule oder anders auf jedenfalls nicht unvertretbare Weise bemessen werden.“*

### 2.3.5 Festlegung der zutreffenden Höhe der verfassungsrechtlich noch zulässigen Schul- und Lernmittelgelder

*„Der Gesetzgeber muss die für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf maßgebliche, seiner Einschätzung nach zutreffende Höhe der verfassungsrechtlich noch zulässigen Schul- und Lernmittelgelder, die eine Ersatzschule erheben könnte, entweder selbst auf transparenter*

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

11

*Grundlage ausweisen oder aber der Verwaltung aufgeben, den entsprechenden Wert nach einem bestimmten, ebenfalls transparent auszugestaltenden Verfahren zu bemessen. Bei der konkreten Ausgestaltung des Ausgleichsanspruchs darf der Gesetzgeber auf Durchschnittswerte abstellen und Typisierungen vornehmen.“*

### **2.3.6 Entfall der staatlichen Ausgleichsverpflichtung**

*„Von der gesonderten Regelung eines Ausgleichsanspruchs kann abgesehen werden, soweit die laufend zu zahlenden Zuschüsse nach den begründbaren Annahmen des Gesetzgebers so hoch sind, dass die Ersatzschulen die Genehmigungsanforderungen der Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern dauerhaft erfüllen können.“*

### **2.4 Ausgestaltung der Wartefrist**

*„<sup>[1]</sup> Art. 102 Abs. 3 SächsVerf steht einer gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht entgegen, nach der einer Ersatzschule die staatliche Förderung erst nach Ablauf einer Wartefrist oder zuvor in geringerem Umfang gewährt wird. <sup>[2]</sup> Eine Wartefrist ist mit der Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf allerdings unvereinbar, wenn sie als faktische Errichtungssperre wirkt. <sup>[3]</sup> Unabhängig davon besteht der Anspruch auf einen Ausgleich gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf [Schul- und Lernmittelgeldfreiheit] auch dann, wenn sich eine Ersatzschule noch innerhalb einer etwaigen Wartefrist befindet.“*

### **2.5 Keine Bevorzugung von Ersatzschulen mit freiwilliger Unterwerfung unter die Vorgaben für das öffentliche Schulsystem**

*„Der Gesetzgeber darf bestimmte Ersatzschulen im Verhältnis zueinander nicht ohne weiteres bevorzugen, wenn sie sich - unter freiwilliger Aufgabe ihrer Selbstbestimmung - den Vorgaben für das öffentliche Schulsystem unterwerfen. Eine derartige staatliche Beeinflussung des Ersatzschulwesens ist mit der Privatschulfreiheit gemäß Art. 102 Abs. 3 SächsVerf in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 18 Abs. 1 SächsVerf nur dann vereinbar, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht und sich die Vorgaben im gebotenen Umfang halten.“*

## **3 Stellungnahme**

### **3.1 Auf den ersten Blick**

Der Referentenentwurf des SMK arbeitet die Aufgaben, die sich aus dem Urteil des SächsVerfGH vom 15.11.2013 ergeben, eher technokratisch ab und nimmt die wichtigen Impulse des Gerichts zur Gleichrangigkeit der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft nicht wirklich auf. Die Chance, die Schulen in öffentlicher

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

12

und freier Trägerschaft einander näher zu bringen, wurde damit verpasst. Von Kooperation wie in Berlin ist nicht einmal im Ansatz die Rede.<sup>12</sup>

Der SächsVerfGH spricht davon, dass Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichberechtigt (Art. 102 Sächsische Verfassung) sind und die Reihenfolge in der Verfassung ohne Bedeutung ist.

### 3.2 Schul- und Lernmittelgeldfreiheit

Die zentrale Rüge des SächsVerfGH betrifft die ersatzlose Streichung der Schul- und Lernmittelgelderstattung. Ersatzschulen haben bei Verzicht auf Schul- und Lernmittelgeld einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf. Diese Vorschrift enthält eine Regelung über einen an Ersatzschulen zu leistenden Ausgleich, soweit sie ihren Schülern eine der Schul- und Lernmittelgeldfreiheit an öffentlichen Schulen (Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf) gleichartige Befreiung gewähren.

Der vorgelegte Referentenentwurf nimmt das für die Eltern eminent wichtige Thema nicht auf. Laut SMK sei auch eine untergesetzliche Regelung z. B. wie bis zum Inkrafttreten der Regelungen im Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 (31.12.2010) im Rahmen einer Zuschussverordnung nicht geplant.

#### Kurzfassung der Begründung

Die laufend zu zahlenden Zuschüsse sind so hoch, dass die Ersatzschulen die Genehmigungsanforderungen der Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern dauerhaft erfüllen können.

#### Amtliche Begründung im Wortlaut

*„Aufgrund dieses systemischen Ansatzes ist die Bezifferung eines Eigenanteils der freien Schulträger ebenso wie eines verfassungsrechtlich zulässigen Schulgeldes nicht erforderlich. Beide Säulen der Finanzierung im sogenannten „Drei-Säulen-Modell“ sind neben der staatlichen Finanzhilfe möglich, wenn über den Grundbedarf hinaus Finanzierungswünsche der Schulträger bestehen. **Mit der staatlichen Finanzhilfe nach §§ 13 und 14 ist aber der Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft auf Dauer ohne zusätzliche Finanzierungsquellen möglich. Ein darüber hinaus gehender Ausgleich bei Verzicht auf Schul- und Lernmittelgeld ist folgerichtig entbehrlich.**“<sup>13</sup>*

Der LER betrachtet die Begründung, wonach *„mit der staatlichen Finanzhilfe [...] der Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft auf Dauer ohne zusätzliche Finan-*

---

<sup>12</sup> § 94 Satz 3 SchulG: „Die Zusammenarbeit zwischen Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen ist zu unterstützen.“

<sup>13</sup> Begründung SächsFrTrSchulG-Entwurf Stand 12.12.2014, S. 1

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

13

zierungsquellen möglich“ ist, als vollkommen abwegig. Die Summe der Schul- und Lernmittelgelder, die von den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen aktuell erhoben werden, liegt nämlich deutlich über der verkündeten Budgeterhöhung von MioEUR 65.

Mit den MioEUR 65 sollen nach der Arithmetik des Sächsischen Ministeriums für Kultus (a) die Gehälter der Lehrer auf 90% der vergleichbaren Vergütung im öffentlichen Dienst angepasst, (b) der 2007 willkürlich auf 25 Prozent der Personalausgaben festgesetzte Zuschussbetrag für die Sachausgaben gemäß § 15 Abs. 4 SächsFrTrSchulG, der bis heute eingefroren ist (!!!), verfassungskonform<sup>14</sup> erhöht werden und (c) das Schul- und Lernmittelgeld, das allein ca. MioEUR 100 ausmacht, entfallen.

Die amtliche Begründung für das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur „Schul- und Lernmittelgeldfreiheit“ behauptet nur, dass die Ersatzschulen die Genehmigungsanforderungen des Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern dauerhaft erfüllen können, bleibt aber einen nachvollziehbaren Nachweis schuldig. Damit bleibt eine wesentliche Forderung des SächsVerfGH unbeachtet. Somit sind auch die Anforderungen, die sich aus dem gebotenen prozeduralen Grundrechtsschutz ergeben, nicht erfüllt.

### **3.3 Zusätzliche staatliche Finanzhilfe**

In der Pressemitteilung des SMK vom 23.12.2014 ist von einer Erhöhung der Schülerkostensätze von im Mittel EUR 1.000 je Schüler und einer entsprechenden Anpassung des jährlichen Budgets für die Schulen in freier Trägerschaft von MioEUR 65 die Rede.

Die Budgeterhöhung bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Würden öffentliche und private Schulen hinsichtlich der Finanzmittel pro Schüler gleich ausgestattet, müsste das bestehende Budget von MioEUR 250 verdoppelt werden. Die Budgeterhöhung liegt aber gerade einmal bei 26 Prozent.

Darüber hinaus ist beachtlich, dass der Baukostenzuschuss entfällt. Die verkündete Budgeterhöhung müsste als um den Baukostenzuschuss vermindert werden.

Die Budgeterhöhung ist nicht einmal in der Lage, die Steigerung der Sachkostenauspauschale, die seit dem Jahre 2007 eingefrorenen ist, auszugleichen.

### **Verfassungsverstoß**

---

<sup>14</sup> „Die Bemessung der Zuschusskomponente für die Sachausgaben an Ersatzschulen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 4 SächsFrTrSchulG genügt nicht den Anforderungen, die sich aus dem gebotenen prozeduralen Grundrechtsschutz ergeben.“ (Siehe S. 30, C. I. 4. Lit. a) Doppelbuchstabe bb)

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

14

*„Der Verfassungsverstoß, der sofort ins Auge fällt, besteht darin, dass die Kosten der Bereitstellung von Schulgebäuden (Miete, Pacht oder Abschreibung, Verzinsung) nicht Gegenstand der Bezuschussung sind. Sie werden jedenfalls im Gesetzestext mit keinem Wort erwähnt.*

*Zwar zeigt die Begründung des Gesetzentwurfs, dass ein Teil der Kosten berücksichtigt wurde, nämlich die durchschnittlichen Ausgaben der kommunalen Schulträger für Investitionen in den letzten 10 Jahren (2003 bis 2012).*

*Zwischen Ausgaben und Kosten besteht aber gerade bei der Beschaffung von Schulraum ein ganz erheblicher Unterschied.“<sup>15</sup>*

### 3.4 Übergangslösung

Der SächsVerfGH hat in seiner Entscheidung vom 15.11.2013 bestätigt, dass die staatliche Finanzhilfe für die Ersatzschulen seit Jahren unterhalb des Niveaus lag und liegt, das laut SächsVerf geboten war bzw. ist.

Hinsichtlich der Sachausgaben, die 2007 auf der Grundlage „ungesicherter“ Daten<sup>16</sup> willkürlich auf 25% der Personalausgaben für Lehrer festgelegt wurden, stellt der SächsVerfGH fest, dass „[...] mit der Änderung der Ersatzschulfinanzierung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 hätten die Zuschüsse für Sachausgaben neu festgelegt werden können. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsFrTrSchulG geht der Gesetzgeber selbst davon aus, dass nach vier Jahren eine Evaluation auf Grundlage des geänderten Zuschussmodells möglich gewesen wäre.“<sup>17</sup>

Der Freistaat Sachsen hat damit den Ersatzschulen Mittel in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro **verfassungswidrig** vorenthalten. Dies ging im Wesentlichen zu Lasten der Eltern, aber auch der Beschäftigten der Schulträger. Auch die im Frühjahr 2014 vereinbarte Übergangslösung in Höhe von MioEUR 35 für 2 Jahre liegt massiv unter dem aktuell in Rede stehenden staatlichen Mittel für das Schuljahr 2015/2016.

Um den Betrieb der Ersatzschulen nicht zu gefährden, hat der SächsVerfGH dem Gesetzgeber Zeit bis zum 31.12.2015 eingeräumt, verfassungskonforme Regelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen im Freistaat in Kraft zu setzen. Dies besagt aber nicht, dass damit die verfassungswidrige Situation bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle als gerechtfertigt gilt. Der LER und die von ihm vertretenen

---

<sup>15</sup> Martin Sträßer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stellungnahme vom 18.01.2015, S. 3 – zu § 14 - Umfang der Zuschüsse

<sup>16</sup> Siehe Gesetzesbegründung

<sup>17</sup> SächsVerfGH Urt. Vom 15.11.2013 Buchstabe C. I. 4. b) bb) S. 31

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf**

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

15

Eltern erwarten Übergangsregelungen, die die gezielte finanzielle Benachteiligung der Ersatzschulen in den letzten Jahren ausgleicht.

Die Eltern von Kindern, die Schulen besuchen, welche von Elterninitiativen getragen sind, werden darauf drängen, dass die offenen Verfahren gegen den Freistaat wieder aufgenommen und mit Nachdruck betrieben werden, die während des Gesetzgebungsverfahrens ruhend gestellt wurden.

### **3.5 Vergütung der Lehrer**

Der LER unterstützt die Forderungen der GEW, die zum Ziel haben, die Arbeits- und Vertragsbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft denen im öffentlichen Dienst anzugleichen. Dabei folgt er der Kritik der GEW, dass

- es aufgrund der vorgesehenen Berechnungs- und Anpassungssystematik für Träger von Ersatzschulen objektiv unmöglich ist, die Einkommenssteigerungen im öffentlichen Dienst zeitgleich nachzuvollziehen
- durch die Tatsache, dass das sog. Jahresentgelt an das durchschnittliche Bruttoentgelt der Lehrer an öffentlichen Schulen gebunden ist, die Zuschüsse für die Personalausgaben abnehmen, wenn das durchschnittliche Bruttoentgelt wegen des Ausscheidens gut bezahlter Lehrer (Generationenwechsel) sinkt und
- nicht eindeutig geregelt ist, dass bei Beschäftigten, die für die Tätigkeit an einer Schule in freier Trägerschaft beurlaubt wurden, die dort verbrachten Zeiten als Beschäftigungszeit anzurechnen sind.

### **3.6 Die Errichtung einer Schule und gleichgestellte Aktionen**

#### **3.6.1 Wartefrist bei Errichtung einer Schule**

Mit der Verkürzung der Wartefrist auf drei Jahre wird der Status quo ante wieder erreicht. Mit der teilweisen Refinanzierung der Vorlaufkosten kommt die Regierung einer wesentlichen Forderung des SächsVerfGH nach. Warum aber während der Wartefrist die staatlichen Finanzhilfen reduziert sind, ist nicht nachvollziehbar.

Die während der dreijährigen Wartefrist notwendigerweise entstehende Finanzlücke muss letztendlich durch Elternbeiträge ausgeglichen werden.

In dieser Phase kann es nach den Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfes einen unentgeltlichen Unterricht und Lernmittelgeldfreiheit nicht geben. Da aber der SächsVerfGH in seinem Urteil vom 15.11.2015 festgestellt hat, dass der Anspruch auf einen Ausgleich gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf (Verzicht auf Schul- und Lernmittelgeld) auch dann besteht, wenn sich eine Ersatzschule noch innerhalb einer etwaigen Wartefrist befindet, muss der Referentenentwurf um das Thema Schul- und Lernmittelgeldfreiheit ergänzt werden.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

16

### 3.6.2 Der Errichtung gleichgestellte Aktionen

Paragraph 4 Absatz 2 soll nach dem vorliegenden Referentenentwurf wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen sind unterstrichen):

(2) Die Genehmigung ist vor der Errichtung einzuholen. Der Errichtung einer Schule stehen gleich:

1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Erweiterung um einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 SchulG,
3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der
  - a) andere Zugangsvoraussetzungen hat,
  - b) über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt,
  - c) auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder
  - d) einen anderen Abschluss vermittelt oder
4. die Veränderung des Standorts oder die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert.

Mit der Ergänzung von § 4 Abs. 2 werden zusätzliche Hürden für die ungehinderte Entwicklung der Schulen in freier Trägerschaft errichtet. Die Vergrößerung bestehender Schulen, die Auslagerung bestehender Einrichtungen in neue Standorte und der Umzug in einen neuen Standort würden damit eingeschränkt.

### 3.6.3 Rechtsgutachtliche Stellungnahme RA M. Sträßer

Der LER macht sich zu diesem Punkt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Sträßer in seiner Stellungnahme vom 18.01.2015 zu eigen, geht aber in seiner Kritik deutlich weiter.

*„Die ausdrückliche Normierung der Genehmigungspflicht für Änderungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 GE) ist richtig. Die Regelung in einer Verordnung (wie bisher) entspricht der Bedeutung der Regelung nicht.*

*Die Anwendung der Nummern 3 [Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang] und 4 [Veränderung des Standorts oder die Erweiterung um einen Standort] wird allerdings zu Schwierigkeiten führen.*

*Die Formulierung von Nummer 3 ist dann problematisch, wenn ein Berufsabschluss bundesrechtlich neu geordnet wird. In den letzten Jahren ist dies bei*



## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

17

*kaufmännischen und technischen Berufen geschehen. In solchen Fällen bereiten die Ausbildungen an der dualen Berufsschule auf neue Abschlüsse vor, die es vor der Neuordnung nicht gab.*

*Hier sollte die Möglichkeit von Übergangsregelungen vorgesehen werden. Das ist insbesondere im Hinblick auf die an § 4 Abs. 2 GE anknüpfende Wartefrist wichtig.“*

### 3.6.4 Erweiterte Kritik des LER

*„Eine [...] Wartefrist hat den verfassungsrechtlich im Grundsatz nicht zu beanstandenden Zweck, den Einsatz öffentlicher Mittel an einen Erfolgsnachweis zu binden (vgl. BVerfG, a.a.O.); dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei einer neu gegründeten Schule nicht von vornherein absehbar ist, ob sie auf Dauer Bestand haben wird, d.h. den vorhandenen Schulen Schüler abgewinnen und sich pädagogisch bewähren wird (BVerfGE, 90, 107 [117 ff.]).“<sup>18</sup>*

Während in verschiedenen Bundesländern darüber nachgedacht wird, die Wartefrist an die Schulträger zu koppeln, versucht der vorliegende Referentenentwurf erneut zusätzliche Hürden zu errichten, die augenscheinlich dazu dienen sollen, die weitere Expansion der Schulen in freier Trägerschaft zu verhindern, mindestens aber zu behindern.

Dies wird deutlich am Beispiel einer Elterninitiative, die sich mit ihren Schulen seit Jahrzehnten erfolgreich am Markt etabliert hat. Der Trägerverein betreibt auf dem Schulgelände eine Grundschule mit Hort, eine Mittelschule und ein berufliches Gymnasium. Die Einrichtungen sind über die Jahre organisch gewachsen. Der Trägerverein verzeichnete bei den Schülerzahlen über die letzten zehn Jahre Wachstumsraten von mehr als 20% pro Jahr. Der Schulstandort platzt aus allen Nähten. Der Trägerverein entscheidet sich, das berufliche Gymnasium in einen benachbarten Standort auszulagern und um zwei Züge zu vergrößern. Der Schwerpunkt Wirtschaft soll um einen weiteren Schwerpunkt ergänzt werden.

Die geplanten Maßnahmen kommen nach den vorliegenden Regelungen einer Errichtung gleich und führen selbst für die bestehende Einrichtung zu einer neuen Wartefrist. Dies ist aus Sicht des LER nicht hinnehmbar.

Das Gleiche gilt für Neugründungen, die mit Mühe und mit wenigen Schüler die Wartefrist erfolgreich überstanden haben und nun aufgrund der vorliegenden Anmeldungen den zu eng gewordenen Standort verlassen und in einen geeigneten anderen Gebäude ziehen müssen.

---

<sup>18</sup> SächsVerfGH Urt. Vom 15.11.2013 Buchstabe C. II, 1, S. 33

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

18

### Forderung

Aus diesem Grund fordert der LER, Wartefristregelung für bestehende Einrichtungen ersatzlos zu streichen. Darüber hinaus regt der LER an, das schulbezogene Wartefristsystem in ein Trägerbezogenes umzuwandeln.

Die amtliche Begründung verdeutlicht, welche Absichten hinter Regelung stehen. In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 Referentenentwurf heißt es: „Durch die Regelung [wird] erreicht, dass Schulgenehmigungen nicht durch die Gründung von Außenstellen vervielfältigt werden können.“ Die Verhinderung des weiteren Wachstums, die Expansion der Schulen in freier Trägerschaft ist das unverhohlene Ziel dieser Regelung.

Dies widerspricht Art. 102 Abs. 3 SächsVerf, der nicht nur die Freiheit zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft gewährleistet, sondern – insoweit nicht anders als Art. 7 Abs. 4 GG – auch die Verpflichtung des Staates enthält, das private Ersatzschulwesen als Institution zu fördern und in seinem Bestand zu schützen.<sup>19</sup>

Ob diese vorliegende Regelung verfassungskonform ist oder nicht, darf berechtigt bezweifelt werden.

### 3.7 Regelungen zur Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Deutschland und damit auch den Freistaat Sachsen seit dem Inkrafttreten vor beinahe sechs Jahren zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Art. 24 Abs. 1 in Verb. mit Art. 4 Abs. 2 UN-BRK). Der Freistaat Sachsen hat bisher noch keine entsprechende Anpassung der Schulgesetze vorgenommen. Somit ist es zwingend erforderlich, dass bei der Änderung, Novellierung oder Neufassung eines Schulgesetzes die UN-BRK umgesetzt werden.

Im nun vorliegenden Referentenentwurf zur Novellierung des SächsFrTrSchulG sind entsprechende Anpassungen teilweise vorgenommen worden, aber noch immer finden sich Regelungen, die im Widerspruch zur UN-BRK stehen. Zudem wird an keiner Stelle die Beachtung der UN-BRK als Verpflichtung für jede Schule deutlich gemacht.

Im Folgenden werden die Abschnitte angesprochen, zu denen im Hinblick auf die Forderungen der UN-BRK Veränderungen notwendig sind.

---

<sup>19</sup> Vergl. SächsVerfGH Urt. Vom 15.11.2013 Buchstabe C. I. 1, S. 16

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

19

### 3.7.1 Zu § 5 Absatz 1 - Genehmigungsvoraussetzungen

#### Referentenentwurf

„(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Schule

1. in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftliche Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht,
2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördert,
3. von einem Schulträger, der oder dessen vertretungsberechtigte Organe die für die verantwortliche Führung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, geführt wird und
4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend sichert.“

#### Geforderte Fassung

„(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Schule

1. [...],
2. [...],
3. [...], ~~und~~
4. [...] und
5. als Teil eines inklusiven Bildungssystems dazu beiträgt, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen.“

### 3.7.2 Zu § 14 Absatz 2 Nr. 2 – Verlängerung der Schulbesuchszeit

§ 32 SOFS sieht die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung der Schulbesuchszeit um bis zu zwei Schuljahre vor. Inklusive Beschulung darf bzgl. der Rahmenbedingungen nicht schlechter gestellt werden als der Förderschulbesuch. Entsprechend ist der § 14 (2) 2 entweder zu streichen oder anzupassen.

### 3.7.3 Zu § 14 Absatz 2 Nr. 4 – Regelungen zu mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schülern

Da die Feststellungsverfahren erfahrungsgemäß viel Zeit (manchmal über ein Jahr) in Anspruch nehmen, eine Förderung zur Vermeidung von Nachteilen jedoch bedarfsgemäß einsetzen muss, ist zu fordern, dass der Zeitpunkt des Eintretens der Mehrfach- bzw. Schwerstmehrfachbehinderung und der Zeitpunkt des dadurch begründeten Beginns für zusätzliche pädagogische Leistungen für den Zahlungsbeginn ausschlaggebend sind, so dass im Bedarfsfall auch Zahlungen rückwirkend bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Anzeige bei der SBA erfolgen können.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

20

### *3.7.4 Zu § 14 (2) 5 - Schüler mit durch die SBA festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf*

Die Zahlung des erhöhten Schülersatzes ist in zwei Punkten von der Tätigkeit der Sächsischen Bildungsagentur abhängig: Zum einen von der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, zum anderen von der Feststellung der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung.

Da erfahrungsgemäß die Feststellungsverfahren viel Zeit in Anspruch nehmen, eine Förderung zur Vermeidung von Nachteilen jedoch bedarfsgemäß einsetzen muss, ist auch hier zu fordern, dass der Zeitpunkt des Eintretens des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Zeitpunkt des dadurch begründeten Beginns einer sonderpädagogischen Förderung für den Zahlungsbeginn ausschlaggebend sind, so dass auch Zahlungen rückwirkend bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Anzeige bei der SBA erfolgen können.

Die verlangte Feststellung durch die Sächsische Bildungsagentur, ob an einer konkreten Schule die personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung erfüllt sind, ist die falsche Herangehensweise, wenn es darum geht, eine gelingende inklusive Beschulung zu gewährleisten. Denn dafür bedarf es Voraussetzungen, die jedoch nur zu einem geringeren Teil formaler Natur sind; notwendig sind vielmehr eine inklusionsbejahende Grundhaltung, die Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und in einem multiprofessionellen Team, die Bereitschaft zur Fortbildung je nach den akuten Erfordernissen durch vorliegende Behinderungen und Entwicklungsbesonderheiten und zur individuellen Förderung. Da sich dies nicht theoretisch prüfen lässt, sind nicht die Voraussetzungen zu prüfen, sondern vielmehr das Gelingen der inklusiven Beschulung selbst. Wenn die Erziehungsberechtigten einen Beschulungsvertrag mit einer freien Schule abschließen, dann sind sie der Ansicht, dass die Bildung und Erziehung ihres Kindes hier gelingen kann. Der freie Wille der Erziehungsberechtigten darf nicht aufgrund formaler Voraussetzungen eingeschränkt werden. Jedoch kommt der Sächsischen Bildungsagentur die Aufgabe zu, zu prüfen, ob tatsächlich eine inklusive Unterrichtung auf der Basis der UN-BRK erfolgt.

Daher ist die Bedingung *“[...] dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Sächsische Bildungsagentur das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt“* zu streichen und zu ersetzen durch: *„[...] die Sächsische Bildungsagentur prüft regelmäßig, ob eine inklusive Unterrichtung im Sinne der UN-BRK vorliegt“*.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

21

### **3.8 Erforderliche Ergänzungen im SächsFrTrSchulG**

#### **3.8.1 Schüler- und Elternmitwirkung**

Die Schüler- und Elternmitwirkung wurde wieder nicht in den Referentenentwurf aufgenommen.

#### **3.8.2 Qualitätsmanagement**

Auch das Thema Qualitätsmanagement wurde nicht in den Referentenentwurf aufgenommen.

### **3.9 Stellungnahme nach Paragraphen**

#### **3.9.1 Paragraph 6 – Erlöschen der Genehmigung**

Der LER macht sich zu diesem Punkt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Sträßer in seiner Stellungnahme vom 18.01.2015 zu eigen.

*„Die Bezugnahme auf das Schuljahr, für das die Genehmigung erteilt wurde, ist zwar grundsätzlich richtig. Es müsste aber klargestellt werden, dass es sich um das Schuljahr der genehmigten Schule handelt, nicht um das allgemeine Schuljahr nach § 33 SchulG handelt. Insbesondere berufsbildende Ersatzschulen weichen von diesem Schuljahr zulässigerweise ab und beginnen am 01.09. oder 01.03.*

*Der Text ist im Übrigen durch die Einführung der Anforderung "ab diesem Zeitpunkt durchgängig betrieben wird" widersprüchlich geworden, denn nach dem zweiten Halbsatz kann die Schule bis zu einem Schuljahr auch ohne Zustimmung der Bildungsagentur nicht betrieben werden.*

*Da es nicht sinnvoll ist, die Genehmigung bei jeder kurzfristigen Unterbrechung des Schulbetriebs erlöschen zu lassen, sollte der geplante Zusatz entfallen. Der durchgängige Betrieb wird nicht einmal während der Wartefrist gefordert (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 GE).“*

#### **3.9.2 Paragraph 7 – Anzeigepflicht**

Der LER macht sich zu diesem Punkt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Sträßer in seiner Stellungnahme vom 18.01.2015 zu eigen.

*„Die Formulierung ist nicht gelungen, auch wenn das Anliegen nachvollziehbar ist. Richtig formuliert lautet die Vorschrift: "Der Schulträger ist verpflichtet, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften unverzüglich anzuzeigen.““*

#### **3.9.3 Paragraph 8 – Anerkennung**

Der LER macht sich zu diesem Punkt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Sträßer in seiner Stellungnahme vom 18.01.2015 zu eigen.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

22

„Die Besetzung des Prüfungsausschusses ausschließlich nach den Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnung ist zu begrüßen.“

### 3.9.4 Paragraph 13 – Voraussetzungen

Der LER macht sich zu diesem Punkt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Sträßer in seiner Stellungnahme vom 18.01.2015 zu eigen.

*„Die Ungleichbehandlung von Schulen, die an die Stelle der jeweils letzten öffentlichen Schule gleicher Art im Bereich eines Schulträgers, gegenüber allen anderen Schulen bleibt verfassungsrechtlich bedenklich. Die Vorschrift war nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens, deshalb liegt eine Entscheidung des VerfGH hierzu nicht vor.“*

*Während Schulen in freier Trägerschaft im Allgemeinen kommunale Zuschüsse erhalten können, ohne dass dies an der Höhe der Finanzhilfe etwas ändert, gilt dies für eine kleine Gruppe von Schulen nicht. Ohne Begründung wäre diese Ungleichbehandlung von vornherein verfassungswidrig. Die bisher bekannte Begründung geht dahin, dass die Gründung von freien Schule an der Stelle gerade aufgehobener öffentlicher Schulen die Umsetzung der Schulnetzplanung erheblich erschwert. Die Vorschrift soll also ausdrücklich die Gründung von Schulen in freier Trägerschaft erschweren oder jedenfalls lenken. Dieser Gesetzeszweck verstößt aber gegen Art. 7 IV GG und Art. 102 III SächsVerf, weil er darauf abzielt, bestimmte öffentliche Schulen (nämlich die nach Schulnetzplanung erhaltenen) vor der Konkurrenz einer freien Schule zu schützen.*

*Die Regelung zur Wartefrist ist grundsätzlich gelungen. Wer schon während der laufenden Wartefrist 40% des Zuschusses erhält und Aussicht auf die Nachzahlung weiterer 40% hat, kann den Erfolg der Schule (und nur hierum kann es ja gehen, SächsVerfGH Ziff. C II 1) nachweisen ohne befürchten zu müssen, dass die Finanzierung unmöglich wird.*

*Warum allerdings der Nachweis des Erfolgs der Schule mehrfach zu führen ist, wenn neue Bildungsgänge hinzutreten, ist nicht nachvollziehbar.“*

### 3.9.5 Paragraph 14 – Umfang

Der LER macht sich zu diesem Punkt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Sträßer in seiner Stellungnahme vom 18.01.2015 zu eigen.

#### **Gebäudekosten - Verfassungsverstoß 1**

*„Der Verfassungsverstoß, der sofort ins Auge fällt, besteht darin, dass die Kosten der Bereitstellung von Schulgebäuden (Miete, Pacht oder Abschreibung, Verzinsung) nicht Gegenstand der Bezuschussung sind. Sie werden jedenfalls im Gesetzestext mit keinem Wort erwähnt.“*

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

23

*Zwar zeigt die Begründung des Gesetzentwurfs, dass ein Teil der Kosten berücksichtigt wurde, nämlich die durchschnittlichen Ausgaben der kommunalen Schulträger für Investitionen in den letzten 10 Jahren (2003 bis 2012).*

*Zwischen Ausgaben und Kosten besteht aber gerade bei der Beschaffung von Schulraum ein ganz erheblicher Unterschied.“*

### **Sollkostenformel – Verfassungsverstoß 2**

*„Die Beibehaltung der Sollkostenformel ist nach der Entscheidung des Sächs-VerfGH möglich. Sie hat allerdings besondere Voraussetzungen, weil der prozedurale Grundrechtsschutz (SächsVerfGH Ziff. C I 3 a ee) verlangt, dass die Auskömmlichkeit der ermittelten Beträge entweder durch Übernahme der Kosten des öffentlichen Schulwesens oder durch ein sachgerechtes und transparentes Verfahren dargelegt wird.*

*Erforderlich ist, dass alle wesentlichen Kostenfaktoren angesetzt werden, die bei Ersatzschulen auftreten. Die Beschränkung auf die bloßen Ausgaben (die jedenfalls im Bereich der Schulraumbeschaffung weit hinter den Kosten zurückbleiben) ist nicht sachgerecht und damit nicht verfassungskonform.“<sup>20</sup>*

### **Personalkosten**

*„Sachgerecht ist auch nicht, die ohnehin äußerst knapp angesetzten Lehrpersonalkosten noch einmal um 10% zu kürzen. Dass im Bereich der Ersatzschulen die Tarife des öffentlichen Dienstes nicht gelten, ist zwar zutreffend, für einen erheblichen Teil gelten aber Vergütungsordnungen, die ähnliche Gehälter vorsehen. Außerdem stehen die Ersatzschulen mit den öffentlichen Schulen im Wettbewerb um die weniger werdenden Lehrkräfte. Sie müssen daher vergleichbare Bezahlung anbieten, um überhaupt Lehrkräfte binden zu können.“<sup>15</sup>*

*„Einzelheiten der Vorschrift sind zusätzlich problematisch.“<sup>15</sup>*

### **Bestimmung der Schülerzahl**

*„Warum gelten nur entschuldigt fehlende Schüler mit ungekündigtem Vertrag als beschult? Schüler, die wegen Umzug die Schule wechseln, müssen den Vertrag rechtzeitig kündigen. Sie werden bis zum Umzug beschult. Dass ihre Bezuschussung davon abhängen soll, ob sie am Stichtag anwesend waren oder nicht, ist nicht nachvollziehbar.*

*Warum gelten unentschuldigte Schüler nicht als beschult? Es ist Aufgabe vieler Förderschulen und beruflichen Schulen, auch mancher allgemeinbildenden, Schülern den (Wieder-)Einstieg in eine geordnete Bildung zu ermöglichen. Gerade am*

---

<sup>20</sup> M. Sträßer, a.a.O.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

24

*Anfang eines Schuljahres (Stichtag 15.10.) ist dies oft noch nicht in vollem Umfang gelungen. Es ist für Schulträger ein zu hohes Risiko, wenn unentschuldigt fehlende Schüler ohne Zuschuss bleiben. (Damit soll nicht verlangt werden, dass jeder unentschuldigt fehlende Schüler finanziert wird: Kehrt ein Schüler nach unentschuldigtem Fehlen nicht in den Unterricht zurück, kann er nicht finanziert werden.)“<sup>15</sup>*

### **Mehrfachbehinderung**

*„Es ist positiv zu bewerten, dass für integrativ beschulte Schüler jetzt auch der wegen Mehrfachbehinderung erhöhte Zuschuss angesetzt wird. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum weiterhin für die Beschulung eines Förderschüler in einer Förderschule 100% der Personalkosten, in einer Regelschule hingegen nur 90% angesetzt werden.*

*Bei der bisherigen Regelung bestand ein gewisser Ausgleich darin, dass der Träger der Förderschule kein Schulgeld erheben konnte, der Träger der Regelschule schon. Dieser Unterschied ist jetzt entfallen.“<sup>15</sup>*

### **Bedarfserhöhenden Faktoren**

*„Die bedarfserhöhenden Faktoren differenzieren im Bereich der berufsbildenden Schulen nicht. Wie die Differenzierung bei den Sachkosten zeigt, ist aber eine Differenzierung dringend erforderlich. Zudem werden nach dem Entwurf die beruflichen Schulen für Sinnesbehinderte (Berufsbildungswerke Chemnitz und Leipzig) mit den übrigen Berufsbildenden Förderschulen gleich gesetzt. Dies wird dazu führen, dass die Schulen ihren Auftrag der differenzierten Ausbildung von behinderten Jugendlichen nicht nachkommen können. Dieser Auftrag verlangt nämlich nicht nur kleinere Klassen als im Richtwert vorgesehen, sondern auch Abteilungs- und Gruppenbildungen für die einzelnen Ausbildungsberufe, die den Richtwert weit unterschreiten. Wird hier nicht durch einen hohen bedarfserhöhenden Faktor Ausgleich geschaffen, werden die Schulen ihren Betrieb einstellen müssen.“<sup>15</sup>*

### **3.9.6 Paragraph 16 – Mitwirkungspflicht**

Der LER macht sich zu diesem Punkt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Sträßer in seiner Stellungnahme vom 18.01.2015 zu eigen.

*„Der Ersatz der Verwendungsnachweise durch die Verpflichtung zur Offenlegung aller Einnahmen und Ausgaben ist unter datenschutzrechtlichen Aspekten nicht zu vertreten. Beim Verwendungsnachweis ist die Datenübermittlung auf die Beträge beschränkt, die der Freistaat zur Verfügung stellt, das ist gerechtfertigt.*

*Die darüber hinaus gehende Verpflichtung verstößt gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ist nicht verfassungsgemäß.“<sup>15</sup>*

### **Lösungsvorschlag**



## Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

25

*„Denkbar ist eine verfassungskonforme Anordnung einer Landesstatistik über Einnahmen und Ausgaben von Ersatzschulen. Die Daten würden dann dem Statistischen Landesamt übermittelt und von diesem nur anonymisiert veröffentlicht. Das Kultusministerium könnte ggf. auf Einzeldaten zugreifen, wenn diese aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht werden können.“<sup>15</sup>*

### **3.9.7 Paragraph 17 – Schulaufsicht und Schulaufsichtsbehörden**

Der LER macht sich zu diesem Punkt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Sträßer in seiner Stellungnahme vom 18.01.2015 zu eigen.

*„Die Beschränkung der Schulaufsicht auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungs Voraussetzungen sowie die (freigestellte) Beratung ist zu begrüßen.*

*In Abs. 2 Nr. 2 muss das Recht auf Einsicht in Unterlagen allerdings auf die Unterlagen und Dateien beschränkt werden, die für Genehmigungs- und Anerkennungsanforderungen und die staatliche Finanzhilfe maßgeblich sind. Eine allgemeine Durchsicht von Unterlagen, wie sie im Rahmen der Dienstaufsicht möglich und manchmal nötig ist, darf es an Schulen in freier Trägerschaft nicht geben.*

*Die Untersagung des Einsatzes nach Abs. 3 darf nur geschehen, wenn die betroffenen Personen ungeeignet sind. Der Schein der Ungeeignetheit ist sicher Anlass zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens, aber noch nicht ausreichend, um die Untersagung zu rechtfertigen.“*

### **3.10 Paragraph 20 – Rechtsverordnungen**

Der LER macht sich zu diesem Punkt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Sträßer in seiner Stellungnahme vom 18.01.2015 zu eigen.

*„Auffällig ist, dass in Nr. 17 Voraussetzungen von § 7 genannt werden, obwohl diese Vorschrift ausschließlich die Anzeigepflicht regelt.“*